

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 34 Abs. 4 und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind (lfd. Nr. 1 - 5).
2. Unter Berücksichtigung der zu 1. gefassten Einzelbeschlüsse und der sich daraus ergebenden Änderung(en) für die Ergänzungssatzung beschließt der Rat, ~~dass gem. § 34 Abs. 6 BauGB und des § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats durchgeführt werden soll.~~ **das Planverfahren in ein Bebauungsplanverfahren nach § 30 BauGB überzuleiten und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**
Zuvor ist der Entwurf des Bebauungsplanes, mit seinen Anlagen, dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss vorzulegen.
Mit dem Eigentümer/Investor/Vorhabenträger ist die Übernahme der Planungskosten zu vereinbaren.
3. Die Planzeichnung (Satzungsbereich/-abgrenzung) ist beigelegt (Stand: 01.07.2011).
4. Die Begründung für die 2. Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 8 BauGB sowie die Satzung sind beigelegt (Stand jeweils: 01.07.2011)
5. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag, einschl. der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist beigelegt (Stand: 01.07.2011).
6. § 4 "Hinweis" erhält nachstehende Fassung mit der neuen Bezeichnung "Trinkwasser-/Löschwasserversorgung, Erschließung".
Die alten §§ 4 und 5 rücken entsprechend inhaltlich unverändert nach unten.
Neue Fassung des § 4:
Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung muss ggf. (je nach Leistungsfähigkeit oder Vorhandensein der Einrichtungen) vom Eigentümer/Investor/Vorhabenträger, etc. auf seine Kosten geplant, gebaut und somit sichergestellt werden, z.B. über Hauswasserwerke.
Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene Leitung, die im Zwerstaller Weg liegt, sichergestellt.
Die innere Erschließung des Ergänzungsgebietes erfolgt entweder durch eine private Erschließungsstraße, die eine geordnete Bebauung gewährleistet, oder durch entsprechende Zuwegungsbaukosten. Die Planung und der Ausbau des Wirtschaftsweges, der vom Zwerstaller Weg abzweigt, bis zum Plangebiet, erfolgt durch den Eigentümer/Investor/Vorhabenträger, etc. auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung beteiligt.